

juris-Abkürzung: SGB5§111uaBesRgIV MV 4
Ausfertigungsdatum: 21.12.2020
Gültig ab: 22.12.2020
Gültig bis: 25.08.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2020, 1422
Gliederungs-Nr: B 2126-13-37

Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-,
Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kos-
tenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht
Vom 21. Dezember 2020

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 28.07.2021 bis 25.08.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2021
(GVOBl. M-V S. 1198)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

| Titel | Gültig ab |
|---|------------------------------|
| Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht vom 21. Dezember 2020 | 22.12.2020 bis 25.08.2021 |
| Eingangsformel | 22.12.2020 bis 25.08.2021 |
| § 1 - Infektionsschutzmaßnahmen | 28.07.2021 bis 25.08.2021 |
| § 1a - Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen | 21.05.2021 bis 25.08.2021 |
| § 2 - Hygienekonzept und Pandemieplan | 22.12.2020 bis 25.08.2021 |
| § 3 - Besuchs- und Betretungseinschränkungen | 03.06.2021 bis 25.08.2021 |
| § 4 - Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts | 22.12.2020 bis 25.08.2021 |

| Titel | Gültig ab |
|---------------------------------------|------------------------------|
| § 5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 28.07.2021 bis 25.08.2021 |

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1329) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern:

§ 1

Infektionsschutzmaßnahmen

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern haben neben den in der Verordnung zur Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO M-V) vom 22. Februar 2012 (GVOBl. M-V S. 66), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2019 (GVOBl. M-V S. 151) geändert worden ist, und den vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im Einzelfall festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen folgende besondere Infektionsschutzmaßnahmen durchzuführen:

1. Das Personal hat während der Arbeitszeit medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen, bei aerosol-generierenden Tätigkeiten FFP-2-Masken (zum Beispiel bei trachealer Absaugung, beim Wechsel der Trachealkanüle, bei der Laryngo- oder Bronchoskopie, beim Lungenfunktionstests, bei Patienten mit Schluckstörungen). Die Tragepflicht von medizinischen Mund-Nase-Schutz gilt auch in den Pausen, sofern diese gemeinsam mit anderen Personen verbracht werden. Ausgenommen sind die Mahlzeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird. Sofern bei einzelnen therapeutischen Maßnahmen ein Tragen von medizinischem Mund-Nase-Schutz dem Therapieziel entgegensteht, zum Beispiel bei der Logopädie, kann auf das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutz verzichtet werden, wenn im Rahmen eines Hygienekonzeptes ähnlich effektive Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter in Verbindung mit Lüftung; Acrylglaswände) zur Anwendung kommen. Gesichtsvisiere gelten hierbei nicht als effektive Maßnahme.

2. Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten sowie Begleitpersonen ist nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis gemäß § 1a Absatz 2a der Corona-Landesverordnung, das nicht älter als 48 Stunden ist, zulässig. Sofern ein solcher Test nicht vorliegt, kann für die Aufnahme ein negativer Antigen-Schnelltest ersatzweise ausreichen. Ein Nukleinsäurenachweis ist in solchen Fällen innerhalb der nächsten drei Tage durchzuführen. Die regelmäßigen Testungen des Personals und der Patienten müssen entsprechend des Testkonzeptes der Einrichtung umgesetzt und dokumentiert werden. Ab 4. Januar 2021 soll das Personal zweimal wöchentlich auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die Patientinnen und Patienten sollen einmal wöchentlich auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Es besteht die Pflicht, das Personal und die Patientinnen

und Patienten mindestens einmal in 14 Tagen zu testen. Hierfür kann entweder ein PoC-Antigen-Test oder ein Nukleinsäurenachweis genutzt werden.

3. Für die Speisenversorgung finden die Vorschriften der Anlage 31a zu § 3 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung M-V entsprechend Anwendung.
4. Der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten auf Gemeinschaftsflächen, wie zum Beispiel Wartebereichen, Fluren oder Aufenthaltsräumen, ist auf ein unvermeidliches Minimum zu beschränken. Gemeinschaftsbereiche sind mit Ausnahme des Speisesaales zu schließen. Patientinnen und Patienten sollen angehalten werden, freie Zeiten zwischen den Anwendungen im Patientenzimmer oder im Freien unter Beachtung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Meter zu verbringen.
5. Patientinnen und Patienten sind verpflichtet außerhalb ihrer Zimmer eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Gruppentherapien sind möglich. Sie dürfen nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die den Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen. Die zur Gruppentherapie genutzten Räume sind nach jeder Sitzung, aber mindestens alle zwei Stunden, ausreichend zu lüften. Auf die Empfehlung der Bunderegierung zum infektionsschutzgerechten Lüften wird ausdrücklich hingewiesen.
7. Patientinnen und Patienten, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen nicht aufgenommen werden. Die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der Internetseite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

§ 1a

Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen

Soweit in § 1 dieser Verordnung auf die Verpflichtung zur Durchführung von Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 abgestellt wird, gilt dies nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die in Satz 1 genannten Personen können sich freiwillig auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen.

§ 2

Hygienekonzept und Pandemieplan

Die in dieser Verordnung genannten Einrichtungen haben jeweils ein individuelles Hygienekonzept und einen Pandemieplan für das Betreiben des Geschäftsbetriebes zu entwickeln und diese auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vor der Aufnahme bzw. Erweiterung des Betriebes aufgrund dieser Verordnung vorzulegen. Das vorzulegende Hygienekonzept muss eine Strategie für die Durchführung von anlassbezogenen Testungen auf SARS-CoV-2 umfassen. Anlass kann zum Beispiel der Wohnsitz der Patientinnen und Patienten oder das in der Einrichtung bestehende Risikopotenzial sein. Der Pandemieplan muss insbesondere eine Strategie enthalten, wie mit SARS-CoV-2 infizierten Personen umgegangen wird und eine Möglichkeit der Absonderung solcher Patienten vorsehen.

§ 3

Besuchs- und Betretungseinschränkungen

(1) Die Betretung durch und der Besuch von Personen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht, ist nur Personen gestattet, die über ein tagesaktuelles negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt. Die in Satz 2 genannten Personen können sich freiwillig auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4

Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht vom 3. Dezember 2020 (GVObI. M-V S. 1306) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. August 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 21. Dezember 2020

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

